**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bildungs- und Sporteinrichtungen der Stadt Golßen**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Nutzung folgender sich in Trägerschaft der Stadt Golßen befindlichenBildungs- und Sporteinrichtungen:

* Sporthalle Am Schützenplatz
* Sporthalle Stadtwall
* Grundschule Golßen (Nutzung eines Unterrichtsraumes)

Die Nutzung der Sporthallen schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleideräume, Duschen und Sanitäreinrichtungen) ein.

(2) Für die Nutzung werden nach Maßgabe dieser Satzung Nutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Nutzungsgrundsätze**

(1) Die Nutzung erfolgt mit dem Zweck der Förderung der Kultur und der Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und städtische Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben die schulischen und städtischen Nutzungen gegenüber allen anderen Nutzungen Vorrang. Ausgenommen von der Überlassung der Bildungs- und Sporteinrichtungen ist die Nutzung durch Parteien, politische Vereinigungen und ähnliche Gruppierungen.

(2) Die Sporthallenordnung bzw. die Hausordnung der Grundschule Golßen sind vom Nutzer einzuhalten.

(3) Zeitweise Schließungen auf Grund von Bau-, Reinigungs- oder sonstiger technischer Arbeiten in den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung sind zu akzeptieren.

(4) Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes bei der Nutzung einzuhalten

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Bildungs- und Sporteinrichtungen der Stadt Golßen besteht nicht.

**§ 3 Antragsverfahren**

(1) Der Nutzer stellt einen Antrag (siehe Anlage 1 dieser Satzung) in der Regel mindestens vier Wochen vor der ersten Nutzung. Diese Antragsfrist gilt nicht für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb von Sportgruppen sowie für die laufende Vereinsarbeit.

(2) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter von Vereinen, Sportgruppen sowie alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 4 Gebührenerhebung**

(1) Die Nutzungsgebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung des Bescheides fällig.

(2) Ausfallzeiten oder Unterbrechungen, die im Verantwortungsbereich des Nutzers liegen, entbinden nicht von der Zahlung der Nutzungsgebühr.

**§ 5 Nutzungsgebühr**

|  |  |
| --- | --- |
| Sporthalle Schützenplatz | pro Stunde: 13,00 €  pro Tag: 80,00 €  pro Trainingstag\* im Halbjahr: 150,00 €  pro Trainingstag\* im Jahr: 300,00 € |
| Sporthalle Stadtwall | pro Stunde: 13,00 €  pro Tag: 80,00 €  pro Trainingstag \*im Halbjahr: 150,00 €  pro Trainingstag\* im Jahr: 300,00 € |
| Grundschule Golßen  (Nutzung eines Unterrichtsraumes) | pro Stunde: 20,00 €  pro Tag: 80,00 € |

\*Als Trainingstag ist hier der fest vereinbarte Wochentag laut Antrag gemeint. Bei mehreren Trainingstagen des gleichen Nutzers innerhalb einer Woche, ist für jeden Wochentag separat die Halbjahres- oder Jahresgebühr zu entrichten.

**§ 6 Gebührenbefreiung / -ermäßigung**

(1) Der Sportunterricht und alle Veranstaltungen der Grundschule Golßen (z.B. Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule), die Nutzung durch die Kindertagesreinrichtungen im Amt Unterspreewald und die Angebote der Mitarbeiter im Rahmen der Jugend(sozial)arbeit sind gebührenfrei.

(2) Gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz im Gebiet des Amtes Unterspreewald haben, wird für die halbjährliche oder jährliche Nutzungsgebühr ein Nachlass von 50 v.H. gewährt.

(3) Der Nutzer hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen einen Antrag auf Befreiung von der Nutzungsgebühr zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Golßen.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bildungs- und Sporteinrichtung der Stadt Golßen tritt mit ihrer Anlage 1 am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.12.2001 und die 1. Änderung der Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.06.2003 außer Kraft.

Golßen, den

Kehling

Amtsdirektor

Antragsteller / gesetzl. Vertreter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Vereins: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Hinweis:** Bei Vereinen ist der Registerauszug als Nachweis des e.V.-Status in Kopie dem Antrag beizufügen.

Es wird die Nutzung folgender Einrichtung beantragt (bitte ankreuzen):

O Sporthalle Schützenplatz

O Sporthalle Stadtwall

O Grundschule Golßen (Nutzung eines Unterrichtsraumes)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Wiederkehrende Nutzung** (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage)  Für den Zeitraum:  vom …………………………….. bis …………………………….. | | | | | | |
| Wochentag | Uhrzeit | | Sportart /  Art der Nutzung | Altersgruppe | | Teilnehmerzahl |
| von | bis |  | von | bis |  |
| Montag |  |  |  |  |  |  |
| Dienstag |  |  |  |  |  |  |
| Mittwoch |  |  |  |  |  |  |
| Donnerstag |  |  |  |  |  |  |
| Freitag |  |  |  |  |  |  |
| Samstag |  |  |  |  |  |  |
| Sonntag |  |  |  |  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einmalige Nutzung** | | |
| Nutzungstag (Datum) |  | |
| Nutzungszeit (Uhrzeit) | von: | bis: |
| Art der Nutzung |  | |
| Teilnehmerzahl |  | |

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bildungs- und Sporteinrichtungen der Stadt Golßen, in der derzeit gültigen Fassung, sowie die jeweilige Sporthallenordnung bzw. die Hausordnung der Grundschule Golßen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag per Post zurück an:

Amt Unterspreewald für die Stadt Golßen

Ordnungsamt

Markt 1

15938 Golßen

oder per E-Mail an: bildung@unterspreewald.de